

**NACHTRAG
ZUM EINFÜHRUNGSTARIFVERTRAG
IN EINEN ARZTSPEZIFISCHEN KONZERNTARIFVERTRAG
FÜR UNTERNEHMEN DES HELIOS KONZERNES
VOM 14. DEZEMBER 2006 (TV-ÄRZTE EINFÜHRUNG HELIOS)**

zwischen der

**HELIOS Kliniken GmbH
- nachfolgend HELIOS genannt -**

einerseits

**dem Marburger Bund, Bundesverband
- nachfolgend MB genannt -**

andererseits

Inhaltsübersicht

I. Tarifeinigung	4
II. Erledigung	6
III. Inkrafttreten	7

Anlagen:

- Anlage 1 Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Anlage 2 TV-Ärzte Vorschalt Arbeitszeit HELIOS
- Anlage 3 TV-Ärzte PJ Anwendung HELIOS

Vorbemerkung: Die Tarifpartner wollen in diesem Tarifvertrag diskriminierungsfreie Regelungen schaffen. Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Form „Arzt“ verwendet und auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich sind die Bestimmungen des Tarifvertrages für beide Geschlechter gleichermaßen zutreffend und geltend.

Präambel

HELIOS und der Marburger Bund (nachfolgend auch Tarifpartner genannt) haben bei Abschluss eines arztspezifischen Konzerntarifvertrages zu bestimmten Verhandlungsschwerpunkten noch abschließenden Regelungsbedarf festgestellt. Sie haben diesen in einem Einführungsstarifvertrag (nachfolgend TV-Ärzte Einführung HELIOS) festgehalten, mit der Maßgabe, diesen unverzüglich und kurzfristig abschließend zu verhandeln und zu einigen. Die Tarifpartner vereinbarten in Erfüllung des TV-Ärzte Einführung HELIOS folgende Regelungen zur Tarifeinigung (dazu nachfolgend I.), zur Erledigung (dazu nachfolgend II.) sowie zum Inkrafttreten (dazu nachfolgend III.).

I. Tarifeinigung

§ 1

Befristung der Laufzeit der persönlichen, monatlichen Besitzstandszulage im TV-Ärzte Umsetzung HELIOS

§ 5 Abs. 4 TV-Ärzte Umsetzung HELIOS wird um folgende Protokollerklärung ergänzt:

„Zwischen den Tarifpartnern besteht Einigkeit, dass spätestens Mitte 2008 Verhandlungen über eine etwaige Verlängerung der bis zum 31. Dezember 2008 befristeten persönlichen, monatlichen Besitzstandszulage aufgenommen werden. Sollte es bis zum 31. Dezember 2008 nicht zu einer Einigung kommen und hat eine der Tarifvertragsparteien gegenüber dem Tarifpartner schriftlich das Scheitern oder den Abbruch von Tarifverhandlungen erklärt, so wird die persönliche, monatliche Besitzstandszulage über den 31. Dezember 2008 hinaus und so lange weiter gewährt, bis eine tarifliche Anschlussregelung gefunden wurde.“

§ 2

Regelung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Tarifpartner treffen in beigefügter **Anlage 1** Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

§ 3

Regelungen zur Umsetzung des Arbeitszeitgesetzes für künftig vom TV-Ärzte HELIOS oder vom TV-Ärzte HELIOS Reha erfasste Unternehmen

Die Tarifpartner treffen Regelungen zur Umsetzung des Arbeitszeitgesetzes für künftig vom TV-Ärzte HELIOS erfasste Unternehmen (nachfolgend auch Akutkliniken) oder für künftig von einem branchenspezifischen auf den Rehabereich angepassten arztspezifischen Tarifvertrag (nachfolgend TV-Ärzte HELIOS Reha) erfasste Unternehmen (nachfolgend auch Rehakliniken) nach Maßgabe eines als **Anlage 2** beigefügten gesonderten Vorschalt-Tarifvertrages (nachfolgend TV-Ärzte Vorschalt Arbeitszeit HELIOS).

§ 4

Regelungen zur Eingruppierung von Oberärzten

Im Hinblick auf die Eingruppierung von Oberärzten wird § 2 Abs. 2 TV-Ärzte Entgelt HELIOS um folgende Protokollnotiz ergänzt:

„Zwischen den Tarifpartnern besteht Einigkeit, dass Ärzte, welche bei Inkrafttreten des TV-Ärzte Entgelt HELIOS in den Geltungsbereich des TV-Ärzte Umsetzung HELIOS fallen und zu diesem Zeitpunkt nach bisheriger Praxis mit der Bezeichnung als Oberarzt tätig waren, weiterhin als Oberarzt eingruppiert und vergütet werden. Die Eingruppierung aller nach

dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-Ärzte Entgelt HELIOS eingestellten Ärzte richtet sich nach den konkreten Eingruppierungsmerkmalen des TV-Ärzte Entgelt HELIOS.“

§ 5

Altersteilzeitregelungen

In den TV-Ärzte Umsetzung HELIOS wird ein § 9a mit Regelungen zur Altersteilzeit, zzgl. einer Niederschriftserklärung mit nachfolgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 9a

Altersteilzeitregelungen

Für Ärzte, die sich vor dem 01.01.2007 in Altersteilzeit befinden, bleibt es bei der Anwendung der bis zum 31.12.2006 geltenden tariflichen Regelungen. Mit Ärzten, die Altersteilzeit vor dem 01.01.2007 vereinbart haben, diese aber am 01.01.2007 noch nicht begonnen haben, ist auf Verlangen die Aufhebung der Altersteilzeitvereinbarung zu prüfen. Satz 2 gilt in den Fällen des Satzes 1

- a) bei Altersteilzeit im Blockmodell, wenn am 01.01.2007 ein Zeitraum von nicht mehr als 12 Monaten der Arbeitsphase,
- b) bei Altersteilzeit im Teilzeitmodell, wenn am 01.01.2007 ein Zeitraum von nicht mehr als 12 Monaten der Altersteilzeit

zurückgelegt ist.“

„**Niederschriftserklärung zu § 9a:** Die Tarifpartner sind sich einig, dass Ärzte, die sich vor dem 1. Januar 2007 in der aktiven Phase der Altersteilzeit befinden, durch die Regelungen in § 9a Satz 1 und Satz 3 nicht von der Anwendung des TV-Ärzte HELIOS und des TV-Ärzte Entgelt HELIOS ausgeschlossen bleiben sollen. Vielmehr besteht Einvernehmen, dass eine Überführung noch während der aktiven Phase in die neuen Tarifregelungen erfolgen soll – im Einzelfall unter Anpassung der bislang bestehenden Altersteilzeitvereinbarungen. Für eine solche Anpassung der Altersteilzeitvereinbarungen sind die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zur spiegelbildlichen Aufteilung der für die Altersteilzeit relevanten unterschiedlichen tariflichen Regelungen zu beachten, insbesondere BAG, Urt. vom 11.04.2006 – 9 AZR 369/05. Die Tarifpartner werden hierzu nach Sichtung etwaiger relevanter Einzelfälle gemeinsam allgemeine Erläuterungen beschließen oder – soweit erforderlich – die Tarifregelung in § 9a durch einen Nachtrag zum Tarifvertrag anpassen. Vorstehendes Einvernehmen gilt entsprechend für die Fallkonstellationen des § 9a Satz 2.“

§ 6

Regelungen zur Anwendung des TV-Ärzte PJ HELIOS für weitere Unternehmen des HELIOS Konzerns, der Wittgensteiner Kliniken und der HUMAINE Kliniken sowie für weitere Konzernunternehmen

Die Tarifpartner treffen Regelungen zur Anwendung des TV-Ärzte PJ HELIOS auf weitere Unternehmen des HELIOS Konzerns nach Maßgabe eines als **Anlage 3** beigefügten gesonderten Tarifvertrages (nachfolgend TV-Ärzte PJ Anwendung HELIOS).

§ 7

Regelungen zur Pauschalierung von Entgelten für geleistete Rufbereitschaftsdienste

§ 7 Abs. 3 TV-Ärzte Entgelt HELIOS wird um folgende Protokollnotiz ergänzt:

„Zwischen den Tarifpartnern besteht Einigkeit, dass die Vergütung für Rufbereitschaft durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden kann.“

§ 8

Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft

In § 17 Abs. 2 TV Ärzte HELIOS wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

§ 9

Krankenbezüge, Krankengeldzuschuss

Die „Protokollnotiz zu § 25 Abs. 2“ TV Ärzte HELIOS wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„**Protokollnotiz zu § 25 Abs. 2:** Bei Ärzten, für die bis zum Inkrafttreten des TV-Ärzte HELIOS (nachfolgend Stichtag genannt) § 71 BAT, ggf. durch und nach näherer Maßgabe einer Überleitung gemäß § 13 TVÜ-VKA, § 11 TVÜ-Ärzte VKA , gegolten hat (nachfolgend Ärzte mit Besitzstand § 71 BAT genannt), wird abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 2 der Krankengeldzuschuss wie folgt ermittelt: Der Krankengeldzuschuss beträgt den jeweiligen Unterschiedsbetrag zwischen dem festgesetzten Nettokrallengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und der Nettourlaubsvergütung. Nettokrallengeld ist hierbei das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. Für Ärzte, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, ist bei der Berechnung dieses Krankengeldzuschusses der Höchstsatz des Nettokrallengeldes, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Versicherung zustünde, zugrunde zu legen.

Für Ärzte mit Besitzstand § 71 BAT im Sinne des vorstehenden Absatzes, die zudem in der privaten Krankenversicherung versichert sind, gilt anstelle des in § 25 Abs. 1 vorgesehenen Zeitraums zur Entgeltfortzahlung die Fortzahlungsfrist nach ihrem Besitzstand bis zur Dauer von längstens 26 Wochen. Tritt nach dem Stichtag Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ein, werden die Zeiten der Entgeltfortzahlung nach vorstehendem Satz auf die Fristen gemäß § 25 angerechnet. § 25 Abs. 3 findet auf die Entgeltfortzahlung nach Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend Anwendung. Die vorstehenden Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieses Unterabsatzes gelten auf Antrag für Ärzte mit Besitzstand nach § 71 BAT, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und am Stichtag einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit hatten; der Antrag ist bis zum 01. Juli 2007 zu stellen.

II. Erledigung

Zwischen den Tarifpartnern besteht Einvernehmen, dass mit den unter vorstehendem Punkt I. getroffenen Regelungen die noch offenen Verhandlungsschwerpunkte abschließend verhandelt und geeinigt sind. Von vorstehendem Satz 1 unberührt bleibt § 2 Abs. 5 TV-Ärzte Einführung HELIOS, da der dort genannte Tarifvertrag noch abschließend zu verhandeln ist.

III. Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 1. Mai 2007 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Regelungen der in diesem Nachtrag in Bezug genommenen Tarifverträge vom 14. Dezember 2006 unberührt.

Berlin, den 01. Mai 2007

**Für die
HELIOS Kliniken GmbH**
und die einbezogenen Konzernunternehmen

**Für den Marburger Bund,
Bundesverband**

Dr. Francesco De Meo
Geschäftsführer
Konzernarbeitsdirektor

Lutz Hammerschlag
stv. Hauptgeschäftsführer

Dorothea Schmidt
Konzernleitung
Personalmanagement/ -entwicklung

Dr. Frank Ulrich Montgomery
1. Vorsitzender

Rudolf Henke
2. Vorsitzender

Anlage 1 zum Nachtrag zum TV-Ärzte Einführung HELIOS

Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- (1) Die Tarifpartner sind sich einig in dem Bestreben, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch eine Förderung des Wiedereinstiegs in den Beruf zu unterstützen. Ärzte, die vor Ablauf der Elternzeit in den Beruf zurückkehren (Wiedereinstieg beim Arbeitgeber), erhalten ab dem Zeitpunkt des Wiedereinstiegs bis zum Ablauf der Elternzeit von 36 Monaten einen Zuschuss für Kinderbetreuungskosten im Sinne des § 3 Nr. 33 EStG in nachgewiesener Höhe bis maximal 100 Euro monatlich gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad.
- (2) Diese Regelung gilt zur Erprobung zunächst für Fälle des Wiedereinstiegs rückwirkend ab dem 01.01.2007 befristet bis zum 31.12.2008, mithin werden Kinderbetreuungskostenzuschüsse längstens bis zu diesem Zeitpunkt gewährt. Die Tarifpartner sind sich einig, dass die Regelung künftig entsprechend der Erfahrungswerte aus der Erprobungsphase unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen für den Arbeitgeber angepasst wird. Ferner besteht Einvernehmen, dass zur weiteren Konkretisierung einzelne Regelungen zur Anpassung schon während der Erprobungsphase getroffen werden können.

ANLAGE 2
ZUM NACHTRAG ZUM TV-ÄRZTE EINFÜHRUNG HELIOS

VORSCHALT-TARIFVERTRAG
ZUR UMSETZUNG DES ARBEITSZEITGESETZES
FÜR KÜNFTIG VOM TV-ÄRZTE HELIOS
UND VOM TV-ÄRZTE HELIOS REHA ERFASSTE
UNTERNEHMEN DES HELIOS KONZERNS VOM 04. APRIL 2007
(TV-ÄRZTE VORSCHALT ARBEITSZEIT HELIOS)

zwischen der

HELIOS Kliniken GmbH
- nachfolgend HELIOS genannt -

einerseits

dem Marburger Bund, Bundesverband
- nachfolgend MB genannt -

andererseits

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Anwendung des TV-Ärzte HELIOS und des TV-Ärzte Entgelt HELIOS.....	4
§ 3 Erstreckung dieses Vorschalt-Tarifvertrages auf künftige Konzernunternehmen.	4
§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit.....	5

Anlagen:

Anlage 3A zum TV-Ärzte Umsetzung HELIOS

Anlage 3B zum TV-Ärzte Umsetzung HELIOS

Anlage A TV-Ärzte HELIOS

Anlage B TV-Ärzte Entgelt HELIOS

Vorbemerkung: Die Tarifpartner wollen in diesem Tarifvertrag diskriminierungsfreie Regelungen schaffen. Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Form „Arzt“ verwendet und auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich sind die Bestimmungen des Tarifvertrages für beide Geschlechter gleichermaßen zutreffend und geltend.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Dieser Vorschalt-Tarifvertrag gilt für alle in den **Anlagen 3A** (nachfolgend „Akutkliniken neu“ genannt) und **3B** (nachfolgend Rehakliniken genannt) zu dem Umsetzungstarifvertrag für Unternehmen des HELIOS Konzerns (nachfolgend TV-Ärzte Umsetzung HELIOS) ausdrücklich aufgeführten Unternehmen.

(2) Persönlicher Geltungsbereich

Der persönliche Geltungsbereich bestimmt sich unter Anwendung der Regelungen in § 1 des von den Tarifpartnern verhandelten und als **Anlage A** zu diesem Vorschalt-Tarifvertrag beigefügten Manteltarifvertrages für Unternehmen des HELIOS Konzerns (nachfolgend TV-Ärzte HELIOS) und des als **Anlage B** zu diesem Vorschalt-Tarifvertrag beigefügten Entgelttarifvertrages für Unternehmen des HELIOS Konzerns (nachfolgend TV-Ärzte Entgelt HELIOS).

§ 2 Anwendung des TV-Ärzte HELIOS und des TV-Ärzte Entgelt HELIOS

(1) Die Regelungen des TV-Ärzte HELIOS zu „regelmäßige Arbeitszeit, Ausgleichszeitraum“ (§ 13), „Nacht-, Samstags- Sonn- und Feiertagsarbeit und Mehrarbeit“ (§ 15), „Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft“ (§ 17) und zu „Arbeitszeitkonto“ (§ 18) sowie die Regelungen des TV-Ärzte Entgelt HELIOS zu „Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft“ (§ 7) werden zur Umsetzung des Arbeitszeitgesetzes mit Wirkung ab dem 01.05.2007 angewandt. Abweichend von Satz 1 ist

a) § 13 Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weiterhin nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vorschalt-Tarifvertrages jeweils geltenden unternehmensspezifischen Regelungen bestimmt,

b) § 15 Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Nachtarbeit in den Unternehmen der **Anlage 3A** oder **3B**, die bisher die Regelungen des BAT/BAT-O (VKA) anwenden, weiterhin nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vorschalt-Tarifvertrages geltenden Regelungen bestimmt.

(2) Abweichend von § 7 TV-Ärzte Entgelt HELIOS werden zum Zweck der Entgeltberechnung die Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsdienstzeiten für die unter § 1 Abs. 1 fallenden Unternehmen weiterhin mit den bei Abschluss dieses Vorschalt-Tarifvertrages jeweils unternehmensspezifisch maßgeblichen Bewertungssätzen unter Berücksichtigung der etwaigen veränderten Bereitschaftsdienstdauer ermittelt und nach den bisherigen Regelungen vergütet.

§ 3 Erstreckung dieses Vorschalt-Tarifvertrages auf künftige Konzernunternehmen

Die Tarifpartner sind sich einig, dass die Regelungen des § 2 dieses Vorschalt-Tarifvertrages auch auf künftige Konzernunternehmen erstreckt werden sollen mit der Maßgabe, dass

- a) diese Unternehmen im gleichen Geschäftsfeld wie die in der **Anlage 3A** oder der **Anlage 3B** benannten Unternehmen tätig sein müssen,
- b) die Wirksamkeit des jeweiligen Trägerwechselvertrages eingetreten ist.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Vorschalt-Tarifvertrag tritt in Kraft
 - a) für die in § 1 Abs. 1 genannten Unternehmen mit Wirkung zum 01.05.2007,
 - b) für die unter § 3 fallenden Unternehmen ab dem Zeitpunkt, zu dem die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Dieser Vorschalt-Tarifvertrag endet
 - a) für die in § 1 Abs. 1 **Anlage 3A** aufgeführten Unternehmen mit Einbeziehung in den TV-Ärzte Umsetzung HELIOS. Für diesen Fall sind die Tarifpartner sich einig, dass eine solche Einbeziehung nur im Rahmen eines jeweils gesondert abzuschließenden Überleitungstarifvertrages erfolgen kann und in diesem die speziellen - insbesondere auch wirtschaftlichen - Verhältnisse des jeweiligen Unternehmens berücksichtigt werden müssen.
 - b) für die in § 1 Abs. 1 **Anlage 3B** aufgeführten Unternehmen mit Inkrafttreten eines branchenspezifischen auf den Rehabereich angepassten arzt-spezifischen Tarifvertrages für die im Konzernverbund befindlichen Rehakliniken (nachfolgend TV-Ärzte HELIOS Reha).
 - c) für Unternehmen nach § 3 mit Einbeziehung in den TV-Ärzte Umsetzung HELIOS oder den TV-Ärzte Umsetzung HELIOS Reha. In beiden vorgenannten Fällen sind die Tarifpartner sich einig, dass eine solche Einbeziehung nur im Rahmen eines jeweils gesondert abzuschließenden Überleitungstarifvertrages erfolgen kann und in diesem die speziellen - insbesondere auch wirtschaftlichen - Verhältnisse des jeweiligen Unternehmens berücksichtigt werden müssen.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt für die „Akutkliniken neu“ (**Anlage 3A**) zunächst befristet bis zum 31.03.2008 ohne Nachwirkung, sofern die Tarifpartner hierzu künftig keine anderweitige Regelung treffen. Im Übrigen, mithin insbesondere für die Rehakliniken (**Anlage 3B**), gilt der Tarifvertrag unbefristet und kann von jedem Tarifpartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2008.

Berlin, den 01. Mai 2007

**Für die
HELIOS Kliniken GmbH**
und die einbezogenen Konzernunternehmen

**Für den Marburger Bund,
Bundesverband**

Dr. Francesco De Meo
Geschäftsführer
Konzernarbeitsdirektor

Lutz Hammerschlag
stv. Hauptgeschäftsführer

Dorothea Schmidt
Konzernleitung
Personalmanagement/ -entwicklung

Dr. Frank Ulrich Montgomery
1. Vorsitzender

Rudolf Henke
2. Vorsitzender

ANLAGE 3
ZUM NACHTRAG ZUM TV-ÄRZTE EINFÜHRUNG HELIOS

TARIFVERTRAG
ZUR ANWENDUNG DES TARIFVERTRAGES
FÜR STUDENTEN IM PRAKTISCHEN JAHR
FÜR UNTERNEHMEN DES HELIOS KONZERNS,

WITTGENSTEINER KLINIKEN UND HUMAINE KLINIKEN SOWIE
WEITERE KONZERNUNTERNEHMEN

VOM 04. APRIL 2007 (TV-ÄRZTE PJ ANWENDUNG HELIOS)

zwischen der

HELIOS Kliniken GmbH
- nachfolgend HELIOS genannt -

einerseits

und

dem Marburger Bund, Bundesverband
- nachfolgend MB genannt -

andererseits

Inhaltsübersicht

Präambel	4
§ 1 Anwendung des TV-Ärzte PJ HELIOS	4
§ 2 Inkrafttreten, Laufzeit	4

Vorbemerkung: Die Tarifpartner wollen in diesem Tarifvertrag diskriminierungsfreie Regelungen schaffen. Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Form „Medizinstudent“ oder „PJler“ verwendet und auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich sind die Bestimmungen des Tarifvertrages für beide Geschlechter gleichermaßen zutreffend und geltend.

Präambel

HELIOS und der Marburger Bund (nachfolgend auch Tarifpartner genannt) haben durch den Tarifvertrag für Studenten im Praktischen Jahr für Unternehmen des HELIOS Konzerns (nachfolgend auch TV-Ärzte PJ HELIOS genannt) besondere Regelungen für Studenten im Praktischen Jahr (nachfolgend auch PJ'ler genannt) getroffen. In Erweiterung des Geltungsbereiches der TV-Ärzte PJ HELIOS vereinbarten die Tarifpartner zur Anwendung des TV-Ärzte PJ HELIOS auf weitere Unternehmen folgendes:

§ 1

Anwendung des TV-Ärzte PJ HELIOS

- (1) Die Regelungen der § 1 Absätze 1, 3 und § 2 TV-Ärzte PJ HELIOS finden auch auf PJ'ler Anwendung, die in den ausdrücklich in der **Anlage 3A** zum TV-Ärzte Umsetzung HELIOS aufgeführten Akutkliniken und in den in der **Anlage 3B** zum TV-Ärzte Umsetzung HELIOS genannten Rehakliniken beschäftigt sind.
- (2) Die Tarifpartner sind sich einig, dass § 1 Absätze 1, 3 und § 2 TV-Ärzte PJ HELIOS auch auf PJ'ler Anwendung finden, die in Kliniken beschäftigt sind, auf welche die TV-Ärzte HELIOS und TV-Ärzte Entgelt HELIOS (nachfolgend auch Tarifverträge Ärzte HELIOS genannt) nach Maßgabe des § 11 TV-Ärzte Umsetzung HELIOS erstreckt werden, sofern bei der Einbeziehung solcher Kliniken nach § 11 TV-Ärzte Umsetzung HELIOS nicht bereits zugleich originär der TV-Ärzte PJ HELIOS von dieser Einbeziehung mit umfasst ist.

§ 2

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Anwendungstarifvertrag tritt am 01.05.2007 in Kraft.
- (2) Die Tarifpartner sind sich einig, dass der TV-Ärzte PJ HELIOS und dieser Anwendungstarifvertrag eine Einheit bilden. Im Falle einer Kündigung des TV-Ärzte PJ HELIOS gilt mithin dieser Anwendungstarifvertrag ebenfalls als zum gleichen Zeitpunkt beendet, ohne dass es hierzu einer gesonderten Erklärung der Tarifpartner bedarf. Im Falle einer anderweitigen Beendigung des TV-Ärzte PJ HELIOS, insbesondere im Falle einer Beendigung durch Kündigung des TV-Ärzte Entgelt HELIOS oder durch den Ablauf der vereinbarten Laufzeit des TV-Ärzte PJ HELIOS bzw. des TV-Ärzte Entgelt HELIOS, endet dieser Anwendungstarifvertrag ebenfalls zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es hierzu einer gesonderten Erklärung der Tarifpartner bedarf.
- (3) Unabhängig von vorstehendem Absatz 2 kann dieser Anwendungstarifvertrag von jedem der Tarifpartner gesondert – also auch unabhängig vom TV-Ärzte PJ HELIOS und unabhängig vom TV-Ärzte Entgelt HELIOS sowie ohne gleichzeitige Kündigung der genannten beiden Tarifverträge – mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Berlin, den 01. Mai 2007

**Für die
HELIOS Kliniken GmbH**
und die einbezogenen Konzernunternehmen

**Für den Marburger Bund,
Bundesverband**

Dr. Francesco De Meo
Geschäftsführer
Konzernarbeitsdirektor

Lutz Hammerschlag
stv. Hauptgeschäftsführer

Dorothea Schmidt
Konzernleitung
Personalmanagement/ -entwicklung

Dr. Frank Ulrich Montgomery
1. Vorsitzender

Rudolf Henke
2. Vorsitzender